

# RS Vwgh 2003/7/3 2002/07/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.2003

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

AufwandersatzV VwGH 2001 §1 Z2 lit a;

VwGG §48 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Wurden die Verwaltungsakten in einem anderen als dem gegenständlichen beim VwGH anhängigen Beschwerdeverfahren bereits vorgelegt und hat sich die belangte Behörde in ihrem Antrag auf Ersatz des Vorlageaufwandes darauf bezogen, ist ihr an Vorlageaufwand nur die Hälfte des in der Verordnung BGBl. II Nr. 501/2001 angeführten Pauschalsatzes zuzusprechen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002070034.X02

## Im RIS seit

19.08.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)